

RS OGH 1992/4/29 9ObA18/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1992

Norm

VBG §32 Abs2 litb

Rechtssatz

Nicht die Krankheit gibt dem Vertragsbediensteten den Anspruch auf Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe, sondern die ihm infolge der Krankheit allenfalls zugewiesene höherwertige Verwendung. Bei dieser Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand des Dienstnehmers liegt kein Verstoß gegen des Gleichbehandlungsgebot vor, sondern nur eine menschliche Selbstverständlichkeit und eine Folge der den Dienstgeber treffende Fürsorgepflicht.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 18/92

Entscheidungstext OGH 29.04.1992 9 ObA 18/92

Veröff: DRdA 1993,126 (Mazal) = Arb 11025

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0082291

Dokumentnummer

JJR_19920429_OGH0002_009OBA00018_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at